

### **Keine Blitzer-Apps für Beifahrer**

Vielleicht wissen Sie, dass sich das höchste deutsche Zivilgericht (der Bundesgerichtshof) und unser Verfassungsgericht in Karlsruhe befinden.

Von beiden möchte ich Ihnen heute aber nichts erzählen.

Mit Urteil vom 20.12.2022 hat sich das Oberlandesgericht Karlsruhe zum Aktenzeichen **2 ORbs 35 Ss 9/23** zur Reichweite des § 23 Abs. 1c S. 3 StVO geäußert.

Die Norm verbietet den Einsatz von sog. „Blitzer-Apps“. Diese sind, wie vielen von Ihnen bekannt sein dürfte, zur Benutzung im Auto verboten. Die Norm verbietet das „Mitsichführen“ eines Gerätes, das dazu geeignet ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen.

Das Oberlandesgericht ging jetzt in seiner Entscheidung so weit, dass diese Pflicht auch dann den Fahrer trifft, wenn der **Beifahrer die App auf dem Smartphone hat und benutzt**.

Wenn die Polizei Sie also anhält und Ihr Beifahrer hat eine Blitzer-App erkennbar auf dem Handy oder benutzt diese und die Polizei sieht das, dann haften Sie als Fahrer. Der Beifahrer wiederum erfüllt den Bußgeldtatbestand nicht, da er das Fahrzeug ja nicht führt.

Beachten Sie: Die Polizei hat nicht das Recht, einfach Ihr Smartphone zu nehmen und nachzusehen, ob Sie eine solche App auf dem Handy haben. Dies wäre dann Teil jeder allgemeinen Verkehrskontrolle.

Der Beschuldigte aus der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Karlsruhe ist nur „aufgeflogen“, weil seine weibliche Begleitung auf dem Beifahrersitz das Smartphone mit aktiviertem Display in die Mittelkonsole gelegt hatte und der Beschuldigte dieses nervös von sich wegschob.

Gute Fahrt!